

**Stellungnahme Schweizerischer Versicherungsverband vom 5. September 2022 zur Revision der Aufsichtsverordnung:
 Tabelle mit Anträgen und Erläuterungen zum E-AVO und zum erläuternden Bericht**

(Änderungsvorschläge des SVV sind nachstehend rot markiert)

E-AVO

E-AVO	Antrag SVV
<p>1d Bst. a</p>	<p>Antrag für Art. 1d Bst. a: «a. Sie reichen der FINMA jährlich eine SelbstBestätigung der Einhaltung der Prinzipien der Unternehmensführung und der regulatorischen Anforderungen zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem sowie zur internen Revision ein.»</p> <p>Begründung: Die Bestätigung zum Einhalten der Prinzipien der Unternehmensführung wird unserer Auffassung nach als Selbsterklärung durch den Verwaltungsrat einzureichen sein; ansonsten würden im Falle einer externen Bestätigung (bspw. im Rahmen der Jahresprüfung durch die externe Prüfstelle) ein materieller Zusatzaufwand sowie Kosten resultieren, was dem Sinn der geschaffenen Möglichkeit zur Erleichterung der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung zuwiderlaufen würde.</p>
<p>1h Bst. a</p>	<p>Antrag für Art. 1h Bst. a: «a. die jährliche Prämie für die vermittelte Versicherung ohne Steuern 600 1'000 Franken nicht übersteigt;»</p> <p>Begründung: Wir begrüssen das Kriterium einer maximalen Jahresprämie zur Bestimmung der aufsichtsbefreiten Annex-Versicherungsvermittlung. Eine maximale Jahresprämie ist objektiv messbar und damit in der Praxis einfach anwendbar. Wir erachten den Betrag von 600 Franken jedoch</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>als zu tief angesetzt. Gemäss Erläuterungen soll sich der schweizerische Schwellenwert am einschlägigen EU-Schwellenwert orientieren (siehe Art. 1 Richtlinie über Versicherungsvertrieb: maximale Jahresprämie von 600 Euro). Eine Orientierung bzw. Übernahme des EU-Schwellenwertes ist nicht sachgerecht, da dem EU-Schwellenwert ein deutlich tieferes Preisniveau der zu versichernden Güter in der EU zugrunde liegt. Die maximale Jahresprämie sollte deshalb, bezogen auf schweizerische Verhältnisse, auf 1'000 Franken erhöht werden.</p>
<p>5b Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Antrag für Art. 5b Abs. 2 Bst. b: «b. das Geschäft im SST gemäss Artikel 46 oder Artikel 53b gegebenenfalls berücksichtigen; und</p> <p>Begründung: Die explizite Forderung des Verordnungstextes, das Geschäft im SST zu berücksichtigen, ist für relevante Geschäfte redundant, da die Kompetenzordnung in der E-AVO bereits klar geregelt ist. Die Berücksichtigung ergibt sich bereits aus Art. 9a Abs. 1 E-VAG («Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, auf marktkonformer Basis ermittelt.») unter Berücksichtigung von Art. 9a Abs. 3 E-VAG («Für die Ermittlung des Zielkapitals werden die Risiken quantifiziert, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. Massgebend sind die Versicherungs-, Markt- und Kreditrisiken.»)</p> <p>Gemäss Art. 45 Abs. 3 E-AVO, wenn das verwendete Modell die spezifische Risikosituation eines Versicherungsunternehmens nicht genügend abbildet, kann die FINMA verlangen, dass das Standardmodell angepasst wird, Szenarien im Zielkapital berücksichtigt werden oder ein nach Art. 46 E-AVO genehmigungspflichtiges internes Modell verwendet wird. Zudem kann die FINMA nach Art. 53b E-AVO bei unzureichender Modellierung Auf- oder Abschläge verfügen.</p> <p>Dies entspricht auch den Ausführungen im erläuternden Bericht (Seite 11): <i>«Die Berücksichtigung hängt von Art und vom Umfang des Risikos des Geschäfts ab. Es ist somit eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen.»</i></p> <p>Dieses Verständnis gilt es nun auch im Normtext zu verankern, da gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 5b Abs. 1 Bst. a E-AVO Dienstleistungen, die von einer Gruppengesellschaft gegenüber einer anderen Gruppengesellschaft erbracht werden, als versicherungsnah gelten. Als Beispiel für versicherungsnah Geschäfte wird Risk Engineering, Cyber-Beratung, Vorsorgeberatung und Vermögensberatung sowie der</p>

E-AVO	Antrag SVV
	Verkauf von IT-Systemen, die Betreuung von Call-Centern und das reine Vermitteln von Produkten und Dienstleistungen Dritter aufgeführt. Solche Geschäfte können a-priori in den SST-Modellen zumeist nicht direkt resp. umfassend berücksichtigt werden. Entsprechend kommt den Artikeln 46 bzw. 53 E-AVO hier die tragende Rolle zu.
5b Abs. 3	<p>Antrag für Art. 5b Abs. 3: Streichen</p> <p>Begründung: Der SVV lehnt eine Berichterstattungspflicht nach Art. 25 VAG für Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft ab. Dies würde bezogen auf diese Geschäfte einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen.</p> <p>Falls überhaupt, sollte die Berichterstattungspflicht wenigstens risikobasiert ausgestaltet werden (z.B.: soweit relevant/sinnvoll, berichtet...) und zumindest auf eine Berichterstattung zu Intra Group Services (welche gemäss Erläuterungen auch als versicherungsnahes Geschäft gelten) verzichtet werden können (für Intra Group Transactions bestehen separate Melde- und Reportingpflichten, welche völlig ausreichend sind).</p>
14a Abs. 2	<p>Antrag für Art. 14a Abs. 2: «² Es muss für eine hinreichende Unabhängigkeit der mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen sorgen, namentlich dafür, dass lediglich eine Minderheit dieser Personen gleichzeitig in anderen Organen oder wichtigen Funktionen des Versicherungsunternehmens tätig ist.»</p> <p>Begründung: Absatz 2 weicht von der im Vorfeld diskutierten Fassung ab, ist unverständlich und namentlich unter Berücksichtigung der Gewährsvorschriften von Art. 13 (Doppelfunktionen) verwirrend. Die in Absatz 2 beschriebenen Konstellationen sind in der Praxis schlecht vorstellbar. Insbesondere darf der Begriff «Versicherungsunternehmen» in Absatz 2 keinesfalls als Versicherungsgruppe bzw. Gruppengesellschaft ausgelegt</p>

E-AVO	Antrag SVV
	werden; da ansonsten der Anwendungsbereich praxisfremd und unnötig ausgedehnt wird, wofür weder eine gesetzliche Grundlage noch irgendeine Notwendigkeit besteht. Absatz 2 ist daher – wie vorgeschlagen – zu kürzen.
14b	<p>Antrag für Art. 14b: Streichen und ersetzen durch «Interessenkonflikte liegen vor, wenn das Versicherungsunternehmen bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die versicherungsvertrags- oder aufsichtsrechtlich vorrangigen Interessen von Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern unter Verletzung von Treu und Glauben nicht zu wahren.»</p> <p>Begründung: Diese generalklauselartige Variante trägt gesetzestechnisch aus Sicht des SVV den mannigfaltigen praktischen Erscheinungsformen möglicher Interessenkonflikte weitaus besser Rechnung als eine fragmentarische, beispielhafte Aufzählung einzelner Konstellationen. Dies würde es der FINMA i.S. der Erwägungen erlauben, «die Umstände im Einzelfall, also insbesondere Art, Umfang und Komplexität von Geschäften, die betroffenen Kundensegmente sowie auch die Unternehmensstruktur des Versicherungsunternehmens» zu berücksichtigen.</p> <p>Inhaltlich präzisiert unser Vorschlag, dass es um «vertragliche oder gesetzlich vorrangige Interessen» geht. Dies bringt die versicherungsaufsichtsrechtliche und -vertragliche Prägung des Versichertenschutzes zum Ausdruck. VAG und VVG tragen den Interessen der Versicherten bekanntlich durch zahlreiche Schutzvorschriften hinreichend Rechnung. So wurde bekanntlich der Versichertenschutz durch die VVG-Revision per 1. Januar 2022 weiter ausgebaut (z.B. Widerrufsrecht der Versicherungskunden für Vertragsabschluss, Verlängerung der Verjährungsfrist). Im Versicherungsaufsichtsrecht hervorzuheben ist zunächst das grundsätzliche – ebenfalls generalklauselartige – Missbrauchsverbot und die entsprechend weiten FINMA-Aufsichtskompetenzen über Versicherungsunternehmen und -vermittler (vgl. namentlich Art. 117 AVO). Weiter müssen gemäss Art. 39h des revidierten VAG die «Versicherungsunternehmen ... die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ... über die im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen [um die es vorliegend praktisch hauptsächlich gehen dürfte] ... angenommenen Entschädigungen Dritter» informieren, wohingegen Bst. b des Entwurfs die <i>Entgegennahme</i> von Vorteilen per se problematisiert. Diese pauschale Entlehnung aus dem Bankenrecht ginge somit über den Rahmen des revidierten VAG hinaus und wäre auch nicht sachgerecht. Denn Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsverträge unterliegen dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR), wohingegen</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Lebensversicherungen primär dem Versicherungsvertragsrecht unterstehen. In Bezug auf den Vertrieb werden mögliche Interessenkonflikte namentlich mit Art. 45b des revidierten VAG (Offenlegungspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler) und Art. 182c E-AVO adressiert. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung bestehen schliesslich zusätzliche Sonderschutzmassnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten (vgl. Art. 165, 167, 168 AVO).</p>
31	<p>Antrag für einen zusätzlichen Abs. 6 im Art. 31: «⁶ Für ausländische Zweigniederlassungen kann die Regelung von Abs. 5 angewendet werden, sofern das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass gegenüber den ausländischen Versicherten eine Haftungsbeschränkung besteht, die mit derjenigen bei Vorliegen einer Tochtergesellschaft vergleichbar ist.»</p> <p>Begründung: Die Fragestellung der Verwendung ausländischer Zinskurven für ausländische Tochtergesellschaften und faktische Tochtergesellschaften (Zweigniederlassungen mit vergleichbarer Haftungsbeschränkung) ist letztlich wettbewerbspolitischer Natur. So hat auch die FINMA bereits 2017 dargelegt, dass für das Geschäft von Tochtergesellschaften im Ausland risikolose Zinskurven gemäss lokaler Regulierung verwendet werden können, da möglichst keine Marktverzerrung, insbesondere zur EU, entstehen soll. Weiters wurde festgehalten, dass die Interessen der Versicherten primär nach Massgabe durch die lokale Aufsicht über die Tochter im ausländischen Recht wahrgenommen werden. Folgerichtig wurde diese Regelung auf faktische Tochtergesellschaften (Zweigniederlassungen mit vergleichbarer Haftungsbeschränkung) ausgedehnt.</p> <p>Dieser Grundsatz hat heute nach wie vor Gültigkeit. Dies belegt auch der Bericht des Bundesrats «Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz» vom 4. Dezember 2020, der als oberstes Ziel der bundesrätlichen Strategie die Erhaltung und Schaffung von Rahmenbedingungen festlegt, so dass der Finanzplatz mit höchster Qualität wettbewerbsfähig und zukunftsfähig bleibt. Dies ist als ein klares Bekenntnis zum Finanzplatz Schweiz zu werten.</p> <p>Eine allenfalls erforderliche Umwandlung von einer faktischen Tochtergesellschaft in eine Tochtergesellschaft führt aus Sicht des SVV zu mehrjährigen Projekten mit Kosten von hohen Millionenbeträgen, mit ungewissen Folgen für Steuern, Kundenverhalten, Ergebnisse,</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Systeme und Kapitalallokation, welche keinesfalls den Schutz der Versicherungsnehmer erhöhen. Daraus können sich wiederum unternehmenspolitische Entscheide ergeben, welche als Konsequenz einen Verlust von Arbeitsplätzen nach sich ziehen könnten. Auch dies würde zu einer deutlichen Schwächung des Finanzplatzes Schweiz beitragen.</p> <p>Daher befürwortet der SVV die Weiterführung der bisherigen Regelung zur Verwendung ausländischer Zinskurven. Dies bedeutet, dass diese Regelung nicht nur für ausländische Tochtergesellschaften, sondern auch für faktische Tochtergesellschaften (Zweigniederlassungen mit vergleichbarer Haftungsbeschränkung) zur Anwendung kommt. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz gewährleistet, der einen massgeblichen Beitrag zur Volkswirtschaft leistet.</p>
<p>40 Abs. 2</p>	<p>Antrag für Art. 40 Abs. 2: «² In Bei der Ermittlung des Zielkapitals müssen werden die Rückversicherung und die Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich berücksichtigt anerkannt werden. Dabei ist das Ausfallrisiko in der Modellierung zu berücksichtigen und Absatz 3 sinngemäss einzuhalten.»</p> <p>Begründung: Art. 40 Abs. 2 bezieht sich auf Rückversicherungen und Retrozessionen. Die beantragte Fassung ist der Vorschlag der SIF-FINMA-SVV-SAV Arbeitsgruppe und orientiert sich am gültigen Verordnungstext (Art. 46 Abs. 2 AVO): «Bei der Ermittlung des Zielkapitals werden die Rückversicherung und die Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich anerkannt. Das Ausfallrisiko von Rückversicherungen ist bei der Zielkapitalberechnung zu berücksichtigen.» Der Text und die Formulierungen sind in der Praxis bewährt. Da keine Praxisänderung beabsichtigt ist, beantragen wir die Beibehaltung der bestehenden Formulierung.</p>
<p>54 Abs. 4</p>	<p>Antrag für Art. 54 Abs. 4: «⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art. Verwendung und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.»</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Ausweitung der FINMA-Kompetenz im Bereich der Rückstellungen wird abgelehnt:</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Das Versicherungsgeschäft ist rückstellungsgetrieben, da die Leistungspflicht eines Versicherers von künftigen, ungewissen Ereignissen abhängt. Rückstellungen werden gebildet, wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in zukünftigen Geschäftsjahren erwarten lassen (Art. 960e Abs. 2 OR). Gemäss dem prudenziellen Aufsichtsansatz des Schweizer Gesetzgebers steht darum stets die Bildung (nicht Verwendung oder dgl.) versicherungstechnischer Rückstellungen als Bilanzpositionen im Zentrum.</p> <p>Dieses Verständnis zieht sich wie ein roter Faden durch das VAG und die AVO: Neben der Solvabilität bestimmt sich die finanzielle Sicherheit von Versicherungsunternehmen nach den versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 21 AVO), zu deren ausreichender Bildung (und klarerweise nicht Verwendung) sie für ihre gesamte Geschäftstätigkeit verpflichtet sind (Art. 4 Abs. 2 Bst. d und 16 Abs. 1 VAG sowie Art. 54 ff. AVO). Dementsprechend ist die Überwachung der vorschriftsmässigen Bildung (analog vorne: nicht Verwendung) der technischen Rückstellungen eine ausdrückliche Aufgabe der FINMA (Art. 46 Abs. 1 Bst. d VAG).</p> <p>Auch Art. 16 Abs. 2 VAG als gesetzliche Delegationsnorm bezieht sich sinngemäss auf die Rückstellungsbildung: Der Bundesrat «kann die Regelung der Einzelheiten bezüglich Art und Umfang [der «Bestimmung» bzw. Bildung] der versicherungstechnischen Rückstellungen der FINMA überlassen». Die Ausweitung der Delegations-Kompetenz auf Verordnungsstufe wäre somit nicht nur wesensfremd, sondern auch unzulässig, da sie im delegierenden Gesetz (VAG) nicht vorgesehen ist. Wollte man dies ändern, bedürfte es einer Gesetzesrevision. Art. 54 Abs. 4 AVO spiegelt hingegen in der heutigen Fassung die gesetzliche Delegationskompetenz an den Bundesrat systematisch korrekt, indem «die FINMA ... die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang [nämlich der Bildung] der versicherungstechnischen Rückstellungen [regelt]». Für die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Ausweitung der FINMA-Kompetenz bzw. für eine «Mikroaufsicht» mit direkten Eingriffen (Weber Rolf H. et al.: Integrierte Finanzmarktaufsicht [Zürich/Basel/Genf 2006]) in die Geschäftstätigkeit bzw. Entscheidungsautonomie der Versicherungsunternehmen besteht somit weder Raum noch Notwendigkeit.</p> <p>Weiter fehlt auch eine Abstimmung mit dem (ebenfalls höherrangigen) Art. 24 VAG, gemäss welchem die Verantwortung für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 16 VAG beim verantwortlichen Aktuar liegt.</p> <p>Wir schlagen daher vor, die «Verwendung» in Art. 54 Abs. 4 E-AVO zu streichen und den bisherigen Verordnungstext – konform zum entsprechenden Wortlaut des VAG – unverändert beizubehalten.</p>

E-AVO	Antrag SVV
62	<p>Antrag für Art. 62: «Art. 62 Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen ¹ Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen auf Antrag die Bewilligung zur zeitlich gestreckten, planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Teilbestände über einen Zeitraum von höchstens zehn fünf Jahren erteilen. ² Die Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen. ³ Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen anordnen.»</p> <p>Begründung: Art. 62 AVO hat die Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen in der Lebensversicherung zum Gegenstand und gilt für das Kollektiv- und Einzelversicherungsgeschäft. Dieser Artikel wird mit der Einführung des neuen Sanierungsrechts nicht gegenstandslos. Diese Bestimmung ermöglicht es der FINMA, mittels eines von ihr genehmigten Alimentierungsplans bei ungenügenden Rückstellungen auf Teilbeständen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen (Alimentierungsplan zur Verstärkung bzw. Aufstockung ungenügender Rückstellungen auf Teilbeständen).</p> <p>So führt die FINMA selbst in ihrem Bericht (Seite 80) vom 9. September 2015 über die Transparenz in der Betriebsrechnung 2015 in der beruflichen Vorsorge bei Lebensversicherungsunternehmen dazu aus: «Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, beispielsweise bei der Umwandlung des Altersguthabens in eine Rente, mit einem festgelegten technischen Zinssatz und festgelegten biometrischen Grundlagen berechnet. Die Renditen am Kapitalmarkt und die biometrischen Daten wie Sterblichkeit oder Reaktivierungswahrscheinlichkeit ändern sich jedoch im Laufe der Zeit. Deshalb muss der Lebensversicherer seine Berechnungsgrundlagen periodisch überprüfen. Ergibt sich daraus, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen zur Bezifferung der vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr ausreichen, so sind die versicherungstechnischen Rückstellungen grundsätzlich sofort oder aber innerhalb kürzester Frist mittels eines Alimentierungsplans zu verstärken, das heisst aufzustocken.»</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Von Art. 62 AVO in der bisherigen Fassung sind auch Defizite in Teilbeständen der Rückstellungen erfasst (Basler Kommentar, VAG, Hans-Jürgen Wolter, Art. 16 N 31). Siehe auch das Rundschreiben 2008/43, «Rückstellungen Lebensversicherung», wonach die Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch den verantwortlichen Aktuar in der Lebensversicherung in Bezug auf Teilbestände zu erfolgen hat. Art. 62 AVO bietet somit dem Verantwortlichen Aktuar die Möglichkeit, unternehmenseigene Massnahmen zu ergreifen. Seine Rolle würde durch die Streichung des Artikels deutlich geschwächt werden. Dies zu einem Zeitpunkt, in welchem keine Unterdeckung oder Überschuldung des Versicherungsunternehmens vorliegt.</p> <p>Ein Defizit in einem Teilbestand bedeutet nämlich nicht, dass das Versicherungsunternehmen die Anforderungen an die Solvenzquote nach SST von mindestens 100% nicht erfüllt. Das Defizit in einem Teilbestand ist damit nicht mit dem Vorliegen eines Sanierungsfalls gemäss VAG (Art. 51 und 51a VAG) und einem Anlass für Schutzmassnahmen gleichzusetzen. Sind die versicherungstechnischen Rückstellungen – in einem Teilbestand – nicht mehr ausreichend, muss deshalb auch künftig gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Wahl des mildesten Mittels) ein vom verantwortlichen Aktuar vorangetriebener und von der FINMA genehmigter Alimentierungsplan greifen können. Schutzmassnahmen oder die Sanierung sollten demgegenüber nur Ultima Ratio sein.</p> <p>Dies auch wegen der negativen Publizität, die mit Schutzmassnahmen und Sanierung verbunden sind (siehe Art. 51 Abs. 3 und Art. 52j Abs. 3 VAG, wonach Publizität vorgesehen ist). Es gilt auch im Interesse der FINMA den mit einer Publizität einhergehenden Reputations- und Vertrauensschaden für die betroffene Gesellschaft, der auf den ganzen Versicherungsstandort/Finanzplatz Schweiz ausstrahlen kann, zu verhindern.</p> <p>Notabene stellt Art. 62 AVO bzw. die darin vorgesehene Möglichkeit eines Alimentierungsplans auch einen nachhaltigen Schutz für die Versicherten in der beruflichen Vorsorge dar und stärkt zugleich das Vertrauen in die zweite Säule (vgl. dazu Bericht der FINMA vom 9. September 2015 über die Transparenz in der Betriebsrechnung 2015 in der beruflichen Vorsorge bei Lebensversicherungsunternehmen, Seite 80).</p> <p>Fazit: Mit dem Instrument von Art. 62 AVO kann eine gezielte, verhältnismässige Reserveverstärkung bewilligt werden. Eine Streichung würde eine unnötige Reduktion des Instrumentariums der FINMA darstellen. Alternativ müssten Massnahmen mit unverhältnismässigen Konsequenzen getroffen werden.</p>

E-AVO	Antrag SVV
<p>83 Abs. 3 Bst. d</p>	<p>Antrag für Art. 83 Abs. 3 Bst. d: Streichen und ersetzen durch: «d. Der Anrechnungswert aller direkten Anlagen in Immobilien einschliesslich indirekter Anlagen über Immobilienfonds oder Immobiliengesellschaften ist auf den tieferen der beiden folgenden Werte begrenzt: aa. 30% des Sollbetrags bb. 40% des Sollbetrags einschliesslich des Anrechnungswerts der dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Hypotheken, vorausgesetzt, die unter alternative Anlagen dem gebundenen Vermögen angerechneten Werte überschreiten 10% des Sollbetrages nicht, sodass sichergestellt ist, dass insgesamt 50% des Sollbetrages für die Anrechnungswerte von Immobilien, Hypotheken und alternative Anlagen nicht überschritten wird. cc. Zeitlich begrenzt sind Überschreitungen der Limiten unter aa. und bb. möglich, sofern die dem gebundenen Vermögen angerechneten alternativen Anlagen 10% des Sollbetrages nicht überschreiten und die Risikofähigkeit des Versicherungsunternehmens dies erlaubt.»</p> <p>Begründung: Der SVV ist der Meinung, dass man mit der Implementierung des Prudent Person Principle (PPP) den Versicherern Flexibilität bzgl. Allokation in illiquide Assets (z.B. Immobilien und Hypotheken) geben sollte. Sture Limiten sind fehl am Platz, da z.B. die Risikofähigkeit des Unternehmens und die Parameter des Portfolios viel relevanter sind. So weisen Immobilien- und Hypothekenportfolios von Versicherer zu Versicherer unterschiedliche Risikoprofile auf. Ein Immobilienportfolio aus hochwertigen Wohnimmobilien an besten Lagen besitzt ein anderes Risikoprofil als ein Portfolio mit Büro- und Einkaufsliegenschaften an peripheren Standorten. Auch im Bereich Hypotheken gibt es massive Unterschiede. Hypothekenportfolios mit Belehnungswerten von 80 oder mehr Prozent sind risikomässig anders zu beurteilen als ein Altbestand Hypotheken-Portfolio mit Belehnungswerten von 50 bis 60%. Letzteres kann eine Immobilienkorrektur von 25% ohne Probleme überstehen. Nicht zuletzt, um solche Unterschiede zu berücksichtigen, wird das PPP eingeführt.</p>
<p>95 Abs. 2</p>	<p>Antrag für Art. 95 Abs. 2: «² Die FINMA kann in begründeten Fällen und wenn dies aus Gründen des Versichertenschutzes geboten erscheint, für einzelne Anlagewerte und -kategorien tiefere Anrechnungswerte festsetzen, wenn dies aus Gründen des Versichertenschutzes geboten erscheint.»</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Begründung: Im erläuternden Bericht, Seite 42 heisst es im letzten Satz zu Absatz 1: «Die FINMA kann jedoch weiterhin in begründeten Fällen und aus Gründen des Versicherungsschutzes tiefere Anrechnungswerte festlegen.» In Art. 95 Abs 2 E-AVO steht jedoch nur «aus Gründen des Versicherungsschutzes». Zudem stellt die Argumentation zur Aufhebung von Art. 90 Abs. 2 bzw. Art. 91 Abs. 2 fest, dass unter dem Prudent Person Principle (PPP) eine Festlegung von Anrechnungswerten durch die FINMA nicht mehr notwendig ist und Letztere nur noch aufsichtsrechtlich prüfen kann, ob eine angemessene Anrechnung erfolgt ist. Bei Bedarf kann sie Korrekturen verlangen. Dies zielt auf eine Einzelfallbetrachtung, was unter dem PPP angemessen erscheint. Dazu gehört aber zwingend eine Begründung. Der Verweis auf den Versicherungsschutz wie in Art. 95 Abs. 2 ist zu allgemein. Entsprechend wird vorgeschlagen, dass der Artikel entsprechend angepasst wird.</p>
<p>96 Abs. 2 Bst. e</p>	<p>Antrag für Art. 96 Abs. 2 Bst. e: Streichen</p> <p>Begründung: Die Anforderung, dass in Bezug auf das Risikomanagement eine «angemessene interne und externe Kommunikation sicherzustellen ist» wird neu in Art. 96 Abs. 2 Bst. d aufgenommen. Der geltende Art. 96 Abs. 2 Bst. e AVO betreffend internes Berichtssystem sollte daher gestrichen werden, weil ansonsten in Bezug auf Art. 96 Abs. 2 die Abgrenzung zwischen neuem Bst. d und geltendem Bst. e nicht nachvollziehbar ist.</p>
<p>96a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1</p>	<p>Antrag für Art 96a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Streichen von Art. 96a Abs. 1 Bst. c Ziffer 1 (Beibehalten geltender Art. 96a Abs. 1 Bst. c AVO)</p> <p>Begründung: Art. 96a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 wird neu auf Verordnungsstufe eingeführt. Die Referenz auf «ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem» legt nahe, dass versucht wird, das FINMA-Rundschreiben 16/3 «ORSA», Rz 12 auf Verordnungsstufe zu heben. An dieser Stelle und auf diese Art geschieht dies aber in unzumutbarer und sinnverzerrender Weise. Rz 12 legt fest, dass das ORSA den Vorgaben und Anforderungen an ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes und wirksames internes</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Kontrollsystem zu unterliegen hat und entsprechende Schlüsselkontrollen zu definieren und zu dokumentieren sind – mitunter also, dass das ORSA vom internen Kontrollsystem abgedeckt sein muss. Die vorliegende Bestimmung in Art. 96a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 verlangt demgegenüber in Verbindung mit Art. 96a Abs. 3, dass anhand verschiedener Szenarien eine vorausschauende Selbstbeurteilung der Einhaltung der Anforderungen an ein internes Kontrollsystem vorzunehmen sei. Inhaltlich macht dies schwerlich Sinn: Die Anforderungen an ein internes Kontrollsystem sind unabhängig von möglichen Szenarien jederzeit einzuhalten - analog wie andere Elemente der Corporate Governance, wie zum Beispiel die Anforderungen an die Zusammensetzung oder Qualifikation des Verwaltungsrates, auch jederzeit einzuhalten sind. Eine vorausschauende Beurteilung der Einhaltung der entsprechenden Anforderungen anhand von Szenarien ergibt wenig Sinn.</p> <p>Sofern FINMA-Rundschreiben 16/3 «ORSA», Rz. 12 auf Verfügungsstufe gehoben werden soll, hat dies in einem separaten Absatz zu erfolgen. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass dafür eigentlich keine Notwendigkeit besteht, da die Bestimmungen aus FINMA-Rundschreiben 16/3 «ORSA», Rz. 12 bereits durch die Bestimmungen zum internen Kontrollsystem in FINMA Rundschreiben 2017/2 «Corporate Governance – Versicherer» abgedeckt sind.</p>
<p>98 Abs. 3</p>	<p>Antrag für Art. 98 Abs. 3: Streichen und ersetzen durch: «³ Es muss mit geeigneten Risikomanagement-Methoden, wie z.B., Szenarioanalyse oder Tests der risikomindernden Massnahmen, die Risikoexponierung für die wesentlichen operationellen Risiken ermitteln.»</p> <p>Begründung: Es wird anerkannt, dass Szenarioanalysen und Tests der risikomindernden Massnahmen für bestimmte operationelle Risiken übliche Analyseverfahren zur Bestimmung der Risikoexponierung sind. Andererseits lassen sich bedeutende operationelle Risiken nur sehr schlecht oder nicht sinnvoll mit Simulationen, Test oder Szenarien erfassen. Entsprechend sollten Szenarioanalysen und Tests der risikomindernden Massnahmen nicht in einer Art und Weise vorgeschrieben werden, die andere, gegebenenfalls geeignetere Methoden ausschliesst. Im Gegenteil sollte Raum für geeigneterer Methoden gelassen werden. Penetrationstests bei Cyberrisiken, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, sind mit der beantragten Alternativformulierung besser abgedeckt. Mit dem Hinweis darauf, dass die Anforderung für die wesentlichen operationellen Risiken Anwendung findet, soll ferner der Proportionalitätsgrundsatz verankert werden.</p>

E-AVO	Antrag SVV
98 Abs. 4	<p>Antrag für Art. 98 Abs. 4: Streichen und ersetzen durch: «⁴ Es muss einen Plan zum Schutz von Personen, Geschäftsprozessen und der Infrastruktur in einer Notfallsituation vorhalten, der wirksame Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes festlegt und die Zuständigkeiten und Kommunikationswege regelt.»</p> <p>Begründung: Mit dem neuen Absatz 4 in Art. 98 werden Vorgaben zum Business Continuity Management auf Verordnungsstufe gehoben. Bisher war das im Bereich Selbstregulierung verortet. Wir regen an, den Inhalt dieses Absatzes im vorgeschlagenen Sinne verständlicher zu machen.</p>
110 Abs. 2	<p>Antrag für Art. 110 Abs. 2: Entfernen aus 4. Kapitel und Überführen in 2. Kapitel E-AVO unter Art. 92 Abs. 2 mit folgender Änderung: «² Bei Eianlegerfonds nach Artikel 82 Absatz 2 im gebundenen Vermögen müssen die einzelnen Titel des Fondsvermögens im gebundenen Vermögen aufgeführt werden und analog den direkten Anlagen nach den Vorschriften dieses Abschnittes bewertet werden. Bei Anteilscheinen an Eianlegerfonds bestimmt die FINMA die Mindestgliederung, nach der die Direktanlagen des Fondsvermögens ausgewiesen werden müssen. Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente müssen nach den Bestimmungen dieses Artikels bewertet werden. Soweit in diesem Abschnitt nicht geregelt, müssen die einzelnen Titel in Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten nach den Bestimmungen von Artikel 110 bewertet werden.»</p> <p>Begründung: Die Änderung in Art. 110 Abs. 2 E-AVO stellt eine unbeabsichtigte Ausweitung der bisherigen Pflichten dar. Im 4. Kapitel, Rechnungslegung, sieht Art. 110 Abs. 2 E-AVO vor, dass bei Eianlegerfonds die Direktanlagen des Fondsvermögens auszuweisen und einzeln nach den Bestimmungen von Art. 110 zu bewerten sind.</p> <p>In der aktuellen AVO findet sich in Art. 92 Abs. 2 eine Vorgabe zum Ausweis der einzelnen Titel von Eianlegerfonds, jedoch nur für Eianlegerfonds nach Art. 82 Abs. 2, d.h. für Eianlegerfonds im gebundenen Vermögen. Art. 110 Abs. 2 E-AVO stellt somit eine Ausweitung der</p>

E-AVO	Antrag SVV
	bisherigen Pflichten auf sämtliche Anlagen dar; die aktuelle Einschränkung auf das gebundene Vermögen entfällt. Gemäss Erläuterungsbericht wurden jedoch keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt.
111d Abs. 2	<p>Antrag für Art. 111d Abs. 2: Streichen und ersetzen durch: «² Auf Versicherungszweckgesellschaften finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss Anwendung, sofern Abs. 1 nicht die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage ausschliesst.»</p> <p>Begründung: Die aktuelle Fassung von Art. 111d Abs. 2 E-AVO («Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Versicherungszweckgesellschaft sinngemäss») ist irreführend, weil mit übrigen Bestimmungen unter Bezugnahme auf Absatz 1 eigentlich Bestimmungen des VAG gemeint sein müssten. Mit der aktuellen Fassung würden viele Verordnungsbestimmungen erfasst, deren VAG-Grundlage mit Bezug auf die Versicherungszweckgesellschaften eigentlich ausgeschlossen ist, und die damit nicht zur Anwendung kommen sollten. Vor diesem Hintergrund schlagen wir die entsprechende Änderung vor.</p>
121 Abs. 3	<p>Antrag für Art. 121 Abs. 3: «³ Ist das rollende Vierjahresmittel positiv, so wird es aufgeteilt und es werden auf die einzelnen Anteile in Abhängigkeit von der Höhe die folgenden Faktoren angewendet, wobei der maximale technische Zinssatz der Summe der mit den entsprechenden Faktoren gewichteten Anteile abzüglich 0.1% entspricht. Der maximale technische Zins wird bestimmt, indem die so gewichteten Anteile aufsummiert und anschliessend 0.1% abgezogen werden. Liegt das rollende Vierjahresmittel bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 0 % bis maximal 0.5 %, so wird dieses mit 1 multipliziert; b. über 0.5 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels bis maximal 1 % mit 0.8 multipliziert; c. über 1 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels bis maximal 1.5 % mit 0.6 multipliziert; d. über 1.5 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels bis maximal 2 % mit 0.4 multipliziert; e. über 2 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels mit 0.3 multipliziert.»

E-AVO	<p>Antrag SVV</p>
	<p>Begründung: Wir schlagen in Bezug auf Art. 121 Abs. 3 eine entsprechende sprachliche Klarstellung vor.</p>
Vor 129a	<p>Antrag für Einfügen eines Gliederungstitels vor Art. 129a: «Weitere Bestimmungen für qualifizierte und nicht qualifizierte Lebensversicherungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge»</p> <p>Begründung: Der bestehende Titel allein ist nicht ausreichend klar. («3. Abschnitt: Anforderungen an Lebensversicherungsverträge»). Es muss sichergestellt sein, dass Art. 129a/129b nicht für das BVG gelten, weshalb die Einführung eines Gliederungstitels notwendig erscheint.</p>
129a Abs. 4	<p>Antrag für Art. 129a Abs. 4: «4 Für jedes der drei Szenarien nach Absatz 23 muss die Berechnung von müssen die Ablaufleistung und die Entwicklung der Rückkaufswerten unter Berücksichtigung allfälliger vertraglicher Garantien und im jeweiligen Szenario allfällig anfallender Überschüsse angegeben werden.»</p> <p>Begründung: Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler: Absatz 4 verweist auf Absatz 2 anstatt auf Absatz 3. Zudem schlagen wir eine klarere Formulierung vor, denn nicht die Berechnung, sondern die Werte interessieren (vgl. auch 129b Abs 2 Bst. e E-AVO (Ausweis von garantierten Leistungen)).</p>
129a Abs. 5	<p>Antrag für Art. 129a Abs. 5: «5 Im mittleren Szenario müssen alle Kosten ausser inkl. die Risikoprämienkosten als Renditereduktion in Prozent pro Jahr und die Risikokosten nominal ausgewiesen werden. Prämien für zusätzliche Versicherungen zur Lebensversicherung-Zusatzversicherungen können separat ausgewiesen werden.»</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Begründung:</p> <p>Der SVV plädiert für die Verwendung des Begriffs «Risikoprämien», da dies die eindeutigere Definition ist. Risikokosten sind mehr als Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert mit Risikosumme. Korrekterweise müssen beispielsweise Schadenbearbeitungskosten genauso wie die Kosten der Gesundheitsprüfung ebenfalls als Risikokosten betrachtet werden.</p> <p>Es sollten sämtliche Kosten als Renditereduktion dargestellt werden. Ein Aufteilen der Risikokosten (besser Risikoprämien) ist nicht sinnvoll: Die Risikokomponente kann bei einer gemischten Versicherung nicht separat an-/abgewählt werden, da das Risiko ein fixer Bestandteil des Produktes ist. Das heisst, dass eine gemischte Versicherung nicht in ein reines Anlageprodukt und in ein Risikoprodukt zerlegt werden kann. Damit hat der Kunde keinen Mehrwert, wenn er die geforderte «aktuarielle» Zerlegung der Kosten kennt. Als Entscheidungshilfe, ob er ein reines Risikoprodukt abschliessen soll oder eine gemischte Versicherung, dient diese Transparenz nicht, sondern kann im Gegenteil zu Fehlentscheidungen führen. Der Kunde kann die reinen Risikokosten einer gemischten Versicherung nicht mit den Gesamtkosten einer Risikoversicherung vergleichen.</p> <p>Der alle Kosten umfassende Ausweis zeigt dem Versicherungsnehmer auf, wie hoch die Kosten für den «Versicherungsteil» sind. Die Gesamtbetrachtung ist einfach und im Beratungsgespräch entsprechend gut erklärbar. Ein duales System mit Ausweisen der Kosten (ausser Risiko) als Renditereduktion sowie separat die Risikokosten nominal ist für Kunden schwer nachvollziehbar. Eine nützliche Kenngrösse ist die Reduktion der Rendite aufgrund sämtlicher Kosten (inkl. Risikokosten). Damit erübrigt sich ein separates nominales Ausweisen der Risikokosten.</p> <p>Überdies sind keine vergleichbaren Transparenzvorschriften im Finanzwesen bekannt, wo eine nicht optional wählbare Komponente separat ausgewiesen werden muss. Die Lebensversicherungsbranche wird benachteiligt und das Modell der Schweizer Lebensversicherungen – die klassische gemischte Versicherung – angegriffen und in Frage gestellt.</p> <p>In Bezug auf die zweite Anpassung ist festzuhalten, dass das verwendete Wording «Prämien für zusätzliche Versicherungen» nicht branchenüblich und missverständlich ist. Zudem besteht keine Konsistenz des Wordings im Verordnungstext und in den Erläuterungen. In den Erläuterungen wird für denselben Begriff «Zusatzprämien» verwendet. In der Branche hat sich hingegen die Terminologie «Prämien für Zusatzversicherungen» durchgesetzt.</p>

E-AVO	Antrag SVV
<p>129b Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Antrag für Art. 129b Abs. 2 Bst. c: «c. mindestens ein günstiges, mittleres und ungünstiges Szenario; das ungünstige Szenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen; welche die Chancen und Risiken des Produktes unter Berücksichtigung der unterliegenden Vermögenswerte und der Vertragslaufzeit veranschaulichen; die ausgewiesenen Renditen sind die Bruttorenditen;»</p> <p>Begründung: Die Anforderung, dass die Rendite im ungünstigen Szenario tiefer als der risikofreie Zins sein muss, widerspricht den historischen Beobachtungen. Die empirischen Erhebungen zeigen, dass das Anlagerisiko bei Illustration mit Hilfe des risikofreien Zinssatzes für kurze Laufzeiten verharmlost und für lange Laufzeiten zu konservativ dargestellt wird (vgl. Anhang 1: Empirische Erhebungen für die Anlageklassen Aktien und Obligationen).</p> <p>Relevant sind vielmehr die Volatilität und die Laufzeit der Anlage. Sie sind die massgebenden Faktoren, um die Variabilität der Leistungen des Versicherungsprodukts und die Chancen und Risiken für den Versicherungsnehmer aufzuzeigen. Es wird ein entsprechender Änderungsantrag von Art. 129b Abs. 2 Bst. c eingebracht.</p> <p>Das vorgeschlagene Modell basierend auf risikofreien Zinssätzen führt zu intransparenten, nicht intuitiven Szenarien, die zur Verunsicherung des Kunden beim Kauf einer Lebensversicherung führen könnten. Für risikofreie Zinssätze für versicherungstypische Laufzeiten von über 20 Jahren existiert kein liquider Markt, so dass keine verlässlichen empirischen Marktdaten vorliegen. Für die Parametrisierung zwecks Umsetzung der Anforderung müsste auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen werden. Die praktische Umsetzung der Anforderung wäre daher mit Unsicherheiten und Interpretationsspielraum behaftet.</p> <p>Die Anforderung, dass die Rendite im ungünstigen Szenario tiefer als der risikofreie Zins sein muss, ist auch unter Berücksichtigung finanzmathematischer Modelle nicht problemadäquat fundiert (vgl. Anhang 2: Prof. Dr. Hato Schmeiser, Gutachten zur Ableitung eines negativen Szenarios für Beispielrechnungen im Sparprozess anteilgebundener Lebensversicherungspolicen, 7. Juli 2022).</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Die Anforderung, dass die Rendite im ungünstigen Szenario tiefer als der risikofreie Zins sein muss, führt zu einer nicht sachgerechten Schlechterstellung der Versicherungsbranche gegenüber den FIDLEG/FIDLEV unterstellten Produkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die vorgeschlagene Regulierung führt zu einer Benachteiligung der Versicherungsprodukte gegenüber der Regelung im FIDLEG/FIDLEV. Einerseits sind dort keine individualisierten Beispielrechnungen vorgeschrieben. Die Anforderung an Performance-Szenarien findet sich nur in den Bestimmungen zum Basisinformationsblatt. Andererseits gibt es betreffend Performanceszenarien keine spezifischen Vorgaben für das negative Szenario. FIDLEV verlangt in den Basisinfoblättern richtigerweise einzig, ausgewogene und realistische Szenarien zu verwenden (Ziff. 4.3.2 Anhang 5 FIDLEV). – Unter dem Aspekt des «Level-Playing-Fields» wie auch unter dem Gesichtspunkt gleich langer Spiesse im Wettbewerb ist daher nicht einzusehen, weshalb das ungünstige Szenario in der qualifizierten Lebensversicherung verglichen mit Bankanlagen bzw. Finanzinstrumenten nach FIDLEG/FIDLEV eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen soll. Für eine derartige Ungleichbehandlung der Versicherungsindustrie gegenüber der Bankindustrie gibt es keine Rechtfertigung. Zudem ist die Vergleichbarkeit der Anlageprodukte als das zentrale Element der Regulierung für die Kundinnen und Kunden nicht mehr gegeben. – Die Definition des ungünstigen Szenarios als «tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage» ist willkürlich, nicht sachgerecht und bringt Probleme in der Umsetzung. Eine «risikofreie» Anlage gibt es nicht. Es müsste mit Hilfswerten gearbeitet werden, wobei die langen Laufdauern von Versicherungsprodukten zusätzliche Probleme bei der Umsetzung bringen. – Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Kunden - ähnlich wie bei Anlageprodukten - adäquat bezüglich der Chancen und Risiken des Produkts sensibilisiert, unter angemessener Berücksichtigung der Eigenheiten von Versicherungsprodukten. Das Ausweisen des maximalen Verlusts des Produkts erfolgt – gleich wie bei FIDLEV – in den Basisinformationsblättern.
<p>129b Abs. 2 Bst. e</p>	<p>Antrag für Art. 129b Abs. 2 Bst. e: «e. Berechnung von Ablaufleistung und Rückkaufswerte» in allen drei Szenarien; allfällige vertragliche Garantien müssen berücksichtigt werden;»</p> <p>Begründung: Es handelt sich hier um eine formale Anpassung, parallel zu Art. 129a Abs. 4. Wir schlagen eine klarere Formulierung vor, denn nicht die Berechnung, sondern die Werte interessieren.</p>

E-AVO	Antrag SVV
<p>129b Abs. 2 Bst. f Ziff. 1-5</p>	<p>Antrag für Art. 129b Abs. 2 Bst. f Ziff. 1–5: «f. Kostenausweis im mittleren Szenario bestehend aus: 1. der Bruttoendite, 2. der Renditereduktion in Prozent für alle Kosten inkl. ausser den Risikoprämienkosten, 3. der Nettoendite als Differenz aus Bruttoendite und Renditereduktion, 4. den Risikokosten nominal, 5 4. allfälligen separat ausgewiesenen Prämien für zusätzliche-ZusatzvVersicherungen zur Lebensversicherung.»</p> <p>Begründung: Das Ausweisen der Risikokosten getrennt von den übrigen Kosten wird abgelehnt. Begründung ist analog zu jener bei Art. 129a Abs. 5 E-AVO.</p> <p>Der SVV plädiert für die Verwendung des Begriffs «Risikoprämien», da dies aktuariell eindeutig definiert ist (i.e. Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert mit Risikosumme). Sachgerechter Weise müssten beispielsweise Schadenbearbeitungskosten genauso wie die Kosten der Gesundheitsprüfung ebenfalls als Risikokosten betrachtet werden.</p> <p>Es sollten sämtliche Kosten als Renditereduktion dargestellt werden. Ein Aufteilen der Risikokosten (besser Risikoprämien) ist nicht sinnvoll: Die Risikokomponente kann bei einer gemischten Versicherung nicht separat an-/abgewählt werden, da das Risiko ein fixer Bestandteil des Produktes ist. Das heisst, dass eine gemischte Versicherung nicht in ein reines Anlageprodukt und in ein Risikoprodukt zerlegt werden kann. Damit hat der Kunde keinen Mehrwert, wenn er die geforderte «aktuarielle» Zerlegung der Kosten kennt. Als Entscheidungshilfe, ob er ein reines Risikoprodukt abschliessen soll oder eine gemischte Versicherung, dient diese Transparenz nicht, sondern kann im Gegenteil zu Fehlentscheidungen führen. Der Kunde kann die reinen Risikokosten einer gemischten Versicherung nicht mit den Gesamtkosten einer reinen Risikoversicherung vergleichen.</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Der alle Kosten umfassende Ausweis zeigt dem Versicherungsnehmer auf, wie hoch die Kosten für den «Versicherungsteil» sind. Die Gesamtbetrachtung ist einfach und im Beratungsgespräch entsprechend gut erklärbar. Ein duales System mit Ausweisen der Kosten (ausser Risiko) als Renditereduktion sowie separat die Risikokosten nominal ist für Kunden schwer nachvollziehbar. Eine nützliche Kenngrösse ist die Reduktion der Rendite aufgrund sämtlicher Kosten (inkl. Risikokosten). Damit erübrigt sich ein separates nominales Ausweisen der Risikokosten.</p> <p>Überdies sind keine vergleichbaren Transparenzvorschriften im Finanzwesen bekannt, wo eine nicht optional wählbare Komponente separat ausgewiesen werden muss. Die Lebensversicherungsbranche wird benachteiligt und das Modell der Schweizer Lebensversicherungen – die klassische gemischte Versicherung – angegriffen und in Frage gestellt.</p> <p>In Bezug auf die Anpassung zu Ziffer 5 ist festzuhalten, dass das verwendete Wording «Prämien für zusätzliche Versicherungen» nicht branchenüblich und missverständlich ist. Zudem besteht keine Konsistenz des Wordings im Verordnungstext und in den Erläuterungen. In den Erläuterungen wird für denselben Begriff «Zusatzprämien» verwendet. In der Branche hat sich hingegen die Terminologie «Prämien für Zusatzversicherungen» durchgesetzt.</p>
<p>129b Abs. 3 Bst. a</p>	<p>Antrag für Art. 129b Abs. 3 Bst. a: «a. Die Bruttorendite ist die Rendite der unterliegenden Vermögenswerte vor jeglichen Abzügen von Versicherungskosten wie Fondsgebühren, die bei der Berechnung der Ablaufleistung unterstellt wird.»</p> <p>Begründung: In der Finanzbranche ist das Ausweisen von Bruttorenditen vor Fondsgebühren in der Praxis nicht üblich. Durch diese geforderte Transparenz in der Lebensversicherung müssen nun Renditen künstlich um Fondsgebühren erhöht werden, um die Fondsgebühren dann schliesslich als Kosten auszuweisen.</p> <p>In vielen Produkten kann der Kunde aus einer Palette von Finanzinstrumenten wählen. Durch die Darstellung der Gesamtkosten aus dem Versicherungsprodukt und dem Finanzinstrument geht viel Transparenz für den Kunden verloren. Der Kunde hat keine Basis, um sich</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>zwischen den verschiedenen Finanzinstrumenten innerhalb eines Versicherungsprodukts zu entscheiden und zudem wird ein Vergleich von verschiedenen Versicherungsprodukten dadurch praktisch verunmöglicht. Ein Verweis auf die Basisinformationsblätter der Finanzinstrumente wäre deutlich transparenter und damit wäre auch die Aktualität jederzeit (z.B. als Entscheidungsbasis für einen Wechsel des Finanzinstruments) gegeben.</p> <p>Zudem werden zwei komplett unterschiedliche Kostenarten vermischt. Die Versicherungsgesellschaften gewähren in der Regel eine Kostengarantie der Versicherungskosten. Anders bei den Finanzinstrumenten, diese Kosten können jederzeit angepasst werden. Durch diese Anforderung wird einer wichtigen Produkteigenschaft von Versicherungsprodukten keine Rechnung mehr getragen.</p> <p>Unterschiedlich teure Finanzinstrumente können unterschiedliche Risiko/Rendite-Chancen haben. Diesem Umstand wird aber in den Szenarien keine Rechnung getragen. Bei der Bestimmung der Renditen fließen solche Finanzinstrument-individuellen Eigenschaften nicht ein. Das kann zu Fehlentscheiden bei der Wahl des Finanzinstruments resp. des Versicherungsproduktes führen.</p> <p>Qualifizierte Lebensversicherungen werden gegenüber nicht qualifizierten Lebensversicherungen deutlich schlechter dargestellt, da zusätzlich zu den Versicherungskosten auch die Kosten des Finanzinstrumentes angegeben werden müssen.</p>
<p>129b Abs. 3 Bst. b/c/d</p>	<p>Antrag für Art. 129b Abs. 3 Bst. b/c:</p> <p>«b. Die Risikokosten sind die Summe der Risikoprämien, die zur Abdeckung des biometrischen Risikos geleistet werden. {alt}e [neu]b. Die Nettorendite wird so bestimmt, dass die mit der Nettorendite verzinsten Zahlbeiträge Prämien gerade die Summe aus Risikokosten und Ablaufleistung ergeben ergibt.»</p> <p>{alt}d [neu]c. Die Renditereduktion ergibt sich als Differenz aus Bruttorendite und Nettorendite.</p> <p>Begründung: Das separate Ausweisen der Risikokosten (Art. 129b Abs. 2 Bst. f. Ziff. 4) wird abgelehnt (vgl. auch Begründung zu Art. 129a Abs. 5 bzw. Art. 129b Abs. 2 Bst. f), weshalb Art. 129b Abs. 3 Bst. b ersatzlos zu streichen ist.</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Im neuen Art. 129 Abs. 3 Bst. b (vorher Art. 129 Abs. 3 Bst. c) wird mit «Zahlbeiträge» ein neuer Begriff eingeführt, der völlig unüblich ist und missverständlich sein kann. Der Begriff «Prämie» ist passender, wobei damit die Prämie (nicht Sparprämie) der Sparversicherung zu verstehen ist.</p> <p>Durch Löschung von Bst. b wird Art. 129b Abs. 3 Bst. d neu zu Bst. c.</p>
<p>129d Abs. 3</p>	<p>Antrag für Art. 129d Abs. 3: «³ Das Basisinformationsblatt ist den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern so lange bereit zu stellen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, dass ihnen genügend Zeit bleibt, um die darin enthaltenen Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss oder auf die Erbringung der Versicherungsdienstleistung zu verstehen wie die entsprechende qualifizierte Lebensversicherung angeboten wird.»</p> <p>Begründung: Das Bereitstellen des BiB (via Website, Datenträger, Papier) ist nicht an das Kriterium «genügend Zeit» zu knüpfen. Im VAG ist klar geregelt, dass das Bereitstellen <i>vor</i> Vertragsabschluss zu geschehen hat. Zudem ist der Terminus «genügend Zeit» unspezifisch bzw. unbestimmt, nicht justiziabel und damit in der Rechtsanwendung problematisch.</p> <p>Da eine klare gesetzliche Grundlage in Art. 39h VAG sowie in Art. 3 VVG besteht, ist keine derartige Regulierung notwendig. Zudem statuiert Art. 2a VVG ein Widerrufsrecht des Kunden von 14 Tagen. Ein solches ist den FIDLEG unterstellten Finanzdienstleistern fremd.</p> <p>Der E-AVO verweist unter Art. 129d (unter dem Bestimmungstitel) auf Art. 39f VAG, passender ist hingegen Art. 39h VAG.</p>
<p>129e Abs. 3</p>	<p>Antrag für Art. 129e Abs. 3: Streichen</p> <p>Begründung: Der Abs. 3 war in der vorbereitenden Arbeitsgruppe nicht vorgesehen und ist zu streichen, denn für weitere Ausführungsbestimmungen besteht keine Notwendigkeit, umso mehr als im FIDLEG/FIDLEV keine derartige Parallelbestimmung existiert (siehe Art. 88 FIDLEV) und somit</p>

<p>E-AVO</p>	<p>Antrag SVV</p>
	<p>dort auch keine Ausführungsbestimmungen möglich und notwendig sind. Die Bestimmung ist i.S. des «level playing field» (gegenüber FIDLEG-Regulierung) zu streichen.</p>
<p>129m Abs. 1</p>	<p>Antrag für Art. 129m Abs. 1: Streichen</p> <p>Begründung: Art. 39j rev.VAG lautet: <i>¹ Vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung muss sich das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler über die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers erkundigen und prüfen, ob die betreffende Lebensversicherung für diese oder diesen angemessen ist.</i></p> <p>Gemäss dem AVO-Erläuterungsbericht wird in Art. 129m eine «faktische» Eignungsprüfung durch die Versicherer verlangt. Im VAG fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage für eine derartige «faktische» Eignungsprüfung, ist doch klarerweise lediglich eine Angemessenheitsprüfung vorgesehen.</p> <p>Auch mit Blick auf den Grundsatz des level playing field geht eine Eignungsprüfung über das vom FIDLEG geforderte Mass hinaus. Das FIDLEG unterscheidet zwischen (1) Beratung bei einzelnen Transaktionen ohne Berücksichtigung des gesamten Kundenportfolios und (2) Beratung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder Vermögensverwaltung. Gemäss FIDLEG ist nur bei Letzterem eine Eignungsprüfung erforderlich, was bei der qualifizierten Lebensversicherung eben gerade nicht Fall ist.</p> <p>Die Artikel 39a ff. des rev. VAG sollen gerade die im FIDLEG festgelegten Grundsätze, insbesondere die Regeln zum Schutz der Kundinnen und Kunden übernehmen. Gemäss Art. 11 FIDLEG besteht die Pflicht zur Überprüfung der Angemessenheit des Finanzprodukts, wenn einzelne Anlagen und nicht das gesamte Kundenportfolio in der Beratung Berücksichtigung findet. Hier gilt es zu prüfen, ob der Kunde über die «Kenntnisse» und die «Erfahrung» verfügt, die für den Kauf des Produkts erforderlich sind («Angemessenheit»).</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Demgegenüber verlangt Art. 12 FIDLEG bei einer Anlageberatung unter Berücksichtigung des gesamten Kundenportfolios («umfassende Beratung»), insbesondere im Rahmen der Vermögensverwaltung eine Eignungsprüfung. Nur hier besteht zusätzlich zur Angemessenheitsprüfung die Pflicht, die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden im Zuge der Eignungsprüfung in Erfahrung zu bringen. Eine umfassende Beratung findet im Bereich Lebensversicherungen lediglich fallweise statt, und darf deshalb nicht für alle Fälle als gegeben gelten.</p> <p>Eine qualifizierte Lebensversicherung für sich alleine ist insofern lediglich ein Teil i.S. einer «einzelnen Transaktion». Mit Art. 129m E-AVO wird jedoch die Pflicht der Versicherer eingeführt, die «Eignung» des Versicherungsprodukts für den Kunden systematisch, d.h. auch im Rahmen einer einzelnen Transaktion, zu prüfen. Eine solche Pflicht ist vom rev. VAG bzw. Gesetz nicht gedeckt. Zudem werden die Versicherer faktisch strengeren Regeln unterworfen als die Finanzdienstleister nach FIDLEG/FIDLEV. Art. 129m Abs. 1 E-AVO ist daher vollumfänglich zu streichen.</p>
155	<p>Bemerkungen zu Art. 155 E-AVO:</p> <p>Die Norm ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie den Versicherungsunternehmen (VU) u. a. die Möglichkeit gibt, bei der Schliessung von Beständen die Rückstellungen (soweit solche vorgesehen sind) mitzugeben und damit allenfalls das Übertrittsrecht für die Versicherungsnehmer attraktiver zu gestalten. Bezüglich des vorgesehenen Wortlauts haben wir deshalb keine Einwände, zumal in der neuen Fassung eine Kann-Formulierung gewählt wurde.</p> <p>Jedoch ist unter Beachtung der aktuellen Formulierung von Art. 54 Abs 4 E-AVO darauf hinzuweisen, dass ein Widerspruch besteht, wenn der FINMA die Kompetenz zukäme, über die Verwendung von Rückstellungen zu entscheiden, gleichzeitig Art. 155 E-AVO aber die Entscheidungsfreiheit den VU zuerkennt. Kritisch ist die Anpassung insbesondere, weil der neue Absatz in der Krankenzusatzversicherung auf Produktebene verwendet werden könnte. Art. 54 Abs. 4 E-AVO ist dahingehend zu berichtigen (vgl. Antrag SVV zum Art. 54 Abs. 4 E-AVO, Seite 6f).</p>
182a Abs. 1	<p>Antrag für Art. 182a Abs. 1:</p> <p>«¹ Unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Absatz 1 VAG fallen insbesondere auch:</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>a. die Beratung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages; b. das Vorschlagen von Versicherungsverträgen; und c. das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten.»</p> <p>Begründung: Die Versicherungsvermittler unterstehen versicherungsaufsichtsrechtlichen Pflichten, unter anderem der strafbewehrten Informationspflicht (siehe Art. 86 Abs. 1 Bst. c VAG) sowie neu einer Aus- und Weiterbildungspflicht. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb eine Begriffsschärfung notwendig. Es muss Klarheit herrschen, welche Personen vom Vermittlerbegriff des VAG erfasst sind und damit der Aus- und Weiterbildungspflicht des Versicherungsvermittlers unterstehen. Die Aufzählung in Abs. 1 hat somit abschliessend zu erfolgen.</p> <p>Es geht zwar aus dem Erläuterungsbericht hervor, dass sich diese Beratung auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages beziehen muss (siehe Seite 64), dies sollte aber im Interesse der Rechtssicherheit auch so in der Verordnung stehen. Es gilt zu vermeiden, dass weitere Beratungstätigkeiten (zum Beispiel im Bereich der Risikoeinschätzung und des Risk Engineerings), welche nicht mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages zusammenhängen, aber Entscheidungsgrundlagen liefern, ob ein Risikotransfer überhaupt notwendig oder wünschenswert ist, plötzlich auch als Versicherungsvermittlung qualifiziert werden.</p> <p>Versicherungsvermittler müssen über hohe Fachkompetenz verfügen, um ihre Kunden gut beraten zu können. Eine solide Grundausbildung und kontinuierliche Weiterbildung der Versicherungsvermittler sind dabei zentral. Im Interesse der Kunden engagiert sich die Branche für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler. Die neue Aus- und Weiterbildungsverpflichtung des VAG (Art. 43) sollte jedoch nur denjenigen Personen auferlegt werden, die effektiv am Point of Sale in der Versicherungsberatung aktiv sind. Nur für diese Personen rechtfertigt sich die Unterstellung unter diese aufsichtsrechtliche Verpflichtung. Für Personen, die Vorbereitungsarbeiten leisten, ist diese Aus- und Weiterbildungspflicht nicht gerechtfertigt und auch nicht passend. Wer an der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen mitwirkt – z.B. der Rechtsdienst, der Schadeninspektor –, vermittelt keine Versicherung und benötigt andere fachliche Qualifikationen als ein Versicherungsvermittler.</p> <p>Mit diesen Anpassungen ist der Normtext auch treffender mit den Erläuterungen (Seite 64) abgestimmt, wonach von den Begriffen «Anbieten» und «Abschliessen» Personen erfasst werden, welche beim Abschluss eines Versicherungsvertrages eine aktive Rolle spielen,</p>

E-AVO	Antrag SVV
	indem sie die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer massgeblich unterstützen oder beraten.
182a Abs. 3	<p>Antrag für Art. 182a Abs. 3: «³ Keine Versicherungsvermittlung stellt die Weitergabe von Daten oder Informationen dar, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird. Der Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens über ein elektronisches Medium stellt ebenfalls keine Versicherungsvermittlung dar.»</p> <p>Begründung: Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass der digitale Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens, der Onlineabschluss ohne Einschaltung eines Intermediärs (z.B. via Website oder Smartphone-App des Versicherungsunternehmens), als Versicherungsvermittlung im Sinne des VAG gilt. Es handelt sich dabei nicht um Vergleichsplattformen im Internet, die gemäss erläuternden Bericht (Seite 64) erfasst werden sollen.</p> <p>Wichtig ist, dass der Kunde die Wahl hat: Er kann den Vertragsabschluss bei einem Versicherungsvermittler unter Inanspruchnahme von Beratung tätigen (was unter den Tatbestand von Art. 182a Abs. 1 E-AVO fällt) oder er kann sich für den Weg des Onlineabschlusses direkt beim Versicherer entscheiden, da er online, schnell und unkompliziert eine Versicherung abschliessen will. Entscheidet sich der Kunde für diesen Weg des Vertragsabschlusses, so bringt er damit auch zum Ausdruck, dass von seiner Seite kein Beratungswunsch vorliegt.</p> <p>Selbstverständlich gelten auch beim digitalen Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens die Kundenschutznormen des Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsrechts, wie z.B. das 14-tägige Widerrufsrecht des Kunden für den Vertragsabschluss (Art. 2a f. VVG), die vorvertragliche Informationspflicht des Versicherungsunternehmens (Art. 3 VVG) oder das Missbrauchsverbot (Art. 46 Abs. 1 Bst. f VAG, Art. 117 AVO).</p>
187 – 189	In den Artikel 187 – 189 E-AVO, welche die Voraussetzungen des Registereintrags konkretisieren, sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmungen nur die ungebundenen Versicherungsvermittler erfassen. Nur für diese besteht eine Pflicht zur Registrierung.

E-AVO	Antrag SVV
<p>190 Abs. 4</p>	<p>Antrag für Art. 190 zusätzlicher Abs. 4: «⁴ Angehende Versicherungsvermittler können im Rahmen ihrer Ausbildung zum Versicherungsvermittler entsprechend ihrem Ausbildungsstand Kundenkontakte wahrnehmen.»</p> <p>Begründung: Es ist ein grosses Anliegen, dass die angehenden Versicherungsvermittler im Rahmen ihrer Ausbildung vor Absolvieren der Vermittlerprüfung bereits selbstständig Kunden betreuen dürfen. Die bewährte und angewandte Praxis der eigenständigen Kundenkontakte während der Ausbildung bzw. vor Abschluss der Vermittlerprüfung muss weiterhin möglich sein (im Rahmen einer strukturierten berufsbegleitenden Ausbildung gemäss Konkretisierung in den Mindeststandards, nach ausreichender Einarbeitungszeit).</p> <p>Es handelt sich beim Versicherungsvermittler um eine berufsbegleitende Ausbildung, die i.d.R. rund zwei Jahre in Anspruch nimmt. Die angehenden Versicherungsvermittler lernen <i>on the job</i> stetig dazu, bis sie nach Praxis und Theorie die Prüfung ablegen können. Es zeigt sich oft erst im Kontakt mit den Kunden, ob ein angehender Vermittler den passenden Beruf gewählt hat. Aufgrund der engen und strukturierten Führung der angehenden Vermittler während der Ausbildungszeit wird dem Versichertenschutz bereits Rechnung getragen. Eine «Lernfahrer-Lösung» im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes würde eine unverhältnismässige Erschwerung bedeuten, welche den Vertrieb erheblich verteuern würde. Die ersten selbständig erreichten Verkaufserfolge prägen die neue Verkaufspersönlichkeit nachhaltig und bilden eine wichtige Säule im Ausbildungskonzept. Zudem ist ein selbständiges und professionelles Auftreten für dieses Berufsbild zentral. Eine rein theoretische Grundausbildung ist nicht sachgerecht.</p>
<p>190b / Anhang 4</p>	<p>Antrag für Art. 190b sowie Anhang 4 Ziff. 2.2 Streichen</p>
<p>216c Abs. 3</p>	<p>Antrag für Art. 216c Abs. 3 (eventualiter, sofern Art. 31 Abs. 6 neu nicht kommt, vgl. Antrag SVV auf Seite 5f):</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>«³ Die Regelung nach Artikel 31 Absatz 5 kann auch für ausländische Zweigniederlassungen bis zum 31. Dezember 2025-2027 angewendet werden, sofern das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass gegenüber den ausländischen Versicherten eine Haftungsbeschränkung besteht, die mit derjenigen bei Vorliegen einer Tochtergesellschaft vergleichbar ist.»</p> <p>Begründung: Für die von der FINMA vorgegebenen Zinskurven im CHF sowie im EUR sind Übergangsbestimmungen bis 31. Dezember 2027 festgelegt worden. Die Übergangsregelung für die ausländischen Zweigniederlassungen soll sich daran orientieren und ebenfalls bis 31. Dezember 2027 gelten. Somit wird mit dem SST 2028 ein gut planbarer und umfassender Übergang auf die neuen Regelungen der zu verwendenden Zinskurven sichergestellt. Zudem ermöglicht diese längere Übergangsfrist den Gesellschaften, strukturelle Anpassungen am Organisationsaufbau zu planen, aufzunehmen und abzuschliessen, um den sich andernfalls aus Art. 31 Abs. 5 ergebenden Wettbewerbsnachteil im Ausland abzufedern.</p>
<p>216c Abs. x</p>	<p>Antrag für Art. 216c Abs. x (neu): «^x Die produktspezifischen Informationspflichten in der nicht-qualifizierten und der qualifizierten Lebensversicherung gemäss Art. 129a und 129b treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.»</p> <p>Begründung: Die produktspezifischen Informationspflichten sind auf denselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen, wie die übrigen Informations- und Transparenzbestimmung zu den qualifizierten Lebensversicherungen (für welche gemäss Art. 90a Abs. 3 VAG eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt). Das zeitliche Vorziehen der produktspezifischen Informationen gegenüber den allgemeinen Informationspflichten ist weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt.</p> <p>Bezüglich des Einführungszeitpunkts für die produktspezifischen Informationspflichten sind die nicht-qualifizierten und die qualifizierten Lebensversicherungen gleich zu behandeln. Die einjährige Übergangsfrist muss für beide gelten.</p>

<p>E-AVO</p>	<p>Antrag SVV</p>
	<p>Die Umsetzung der Anforderungen an die produktspezifischen Informationspflichten bedingt bei den Versicherungsunternehmen grosse Umstellungen in den Prozessen und IT-Systemen sowie eine Anpassung der Antragsdokumente bei allen im Verkauf stehenden Produkten. Da die konkreten Anforderungen an die produktspezifischen Informationspflichten erst ab der Publikation des definitiven Verordnungstextes bekannt sein werden, erweist sich die einjährige Übergangsfrist als notwendig, um den Versicherungsunternehmen genügend Zeit für die Anpassung und Implementierung ihrer Offertprozesse und -dokumente für alle Produkte zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>IV Abs. 1</p>	<p>Antrag für Ziffer IV Abs. 1: «¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 4. Juli 2023 1. Januar 2024 in Kraft.»</p> <p>Begründung: Für die Umsetzungsarbeiten in den Unternehmen erachten wir einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zwischen der Verabschiedung der Endfassung der Verordnung durch den Bundesrat und dem Inkraftsetzungstermin für das revidierte VAG/die revidierte AVO als notwendig.</p> <p>Die Revision des Versicherungsaufsichtsrechts bringt markante Änderungen und zahlreiche neue Verpflichtungen für die Unternehmen mit sich. Die Umsetzung des neuen Rechts stellt eine hochkomplexe und äusserst zeitaufwendige Arbeit dar. Das neue Recht verlangt unter anderem umfangreiche Anpassungen bei den Prozessen. Diese müssen zwischen den Geschäftsbereichen sauber koordiniert und in den IT-Systemen der Unternehmen abgebildet werden. Bei Prozess-/IT-Änderungen sind zudem angemessene Testzeiträume einzuplanen, um sicherzustellen, dass diese mit Inkraftsetzung des neuen Rechts zuverlässig «live» gehen können. Weiter sind zum Beispiel Kundendokumente/-unterlagen und Schulungsprogrammen und -materialien für die Mitarbeitenden zu überprüfen und anzupassen und Mitarbeiterschulungen durchzuführen.</p> <p>Dies verlangt nach einer angemessenen Umsetzungsfrist. Zumal das revidierte Recht (VAG/AVO) nur für einige Änderungen Übergangsfristen vorsieht (siehe Art. 90a VAG und Art. 216c E-AVO) und das neue Recht (revidiertes VAG und revidierte AVO) bei dessen Inkrafttreten somit grösstenteils implementiert sein muss. Für die Umsetzung des neuen Rechts muss zudem die Endfassung der Verordnung abgewartet werden. Dies ist bei der Festlegung des Inkraftsetzungstermins entsprechend zu berücksichtigen.</p>

E-AVO	Antrag SVV
	Das revidierte Recht (VAG/AVO) sollte deshalb frühestens per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden (bedingt Veröffentlichung der definitiven Fassung der revidierten AVO bis Ende Jahr).
Anhang 5	
Anhang 5 BIB, Ziffer 1: Form- vorgaben, Ziffern 1.2, 1.3, 1.4	<p>Antrag für Ziff. 1 Formvorgaben, Ziff. 1.2, 1.3, 1.4: Streichen</p> <p>Begründung: Eine Parallelität zu Anhang 9 FIDLEV wäre wünschenswert. Die erwähnten Ziffern sind inhaltlich akzeptabel, aber die Einheitlichkeit (level playing field) leidet, wenn unterschiedliche Regelungen eingeführt werden. Bei Ziff. 1.3 sowie Ziff. 1.4 wurden die Artikel der EU-Regulierung (PRIIPS) übernommen, was im FIDLEV jedoch nicht gemacht wurde (PRIIP Artikel 6 (5) sowie 6 (6)). Ziff. 1.2 des Anhangs 5 findet sich in der FIDLEG/FIDLEV-Regulierung direkt auf Gesetzesebene (Art. 90 Abs. 2 FIDLEG). Analog FIDLEG hätte diese Bestimmung eigentlich im VAG verankert werden müssen.</p>
Anhang 5 BIB, Ziffer 2: Muster- vorlage, 2. Text- block	<p>Antrag für Ziff. 2 Mustervorlage: «Aufsichtsbehörde: [Hinweis darauf, ob welcher Aufsichtsbehörde das Versicherungsunternehmen, welches die qualifizierte Lebensversicherung erstellt hat, einer prudenziellen Aufsicht untersteht oder nicht und gegebenenfalls Angabe der Aufsichtsbehörde.]»</p> <p>Begründung: Alle Versicherungsunternehmen, die qualifizierte Lebensversicherungen anbieten, unterstehen einer Aufsichtsbehörde. Die Formulierung ist insofern unpassend.</p>
Anhang 5 BIB, Ziffer 4.3.1	<p>Antrag zu Ziffer 4.3.1: «Den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern ist in leicht verständlicher Sprache darzulegen, welches der maximale Verlust ist, den sie bei einer Investition in die qualifizierte Lebensversicherung erleiden und, gegebenenfalls, welche maximale Rendite sie erzielen können.»</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Begründung: Ein maximaler Verlust kann beschrieben werden (=Totalverlust), aber eine Maximalrendite dürfte unmöglich zu beziffern sein, auch wenn FIDLEV eine analoge Bestimmung kennt (Anhang 9 Ziff. 4.3.1 FIDLEV).</p>
<p>Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.1, Bst. a</p>	<p>Antrag zu Ziff. 5.1.1, Bst. a: «a. einer Bruttorendite; kann diese nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau bestimmt werden, ist von einem Annäherungswert, oder einer Bandbreite oder einer standardisierten Rendite auszugehen;»</p> <p>Begründung: Um die Konsistenz zwischen Art. 129b und dem Basisinformationsblatt zu erhalten, sollten die Ausführungen zu Art. 129b ebenso im Anhang Anwendung finden. In den Erläuterungen ist der Fall einer standardisierten Rendite beschrieben und dies soll in den AVO ergänzt werden.</p>
<p>Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.1, Bst. b</p>	<p>Antrag zu Ziff. 5.1.1, Bst. b: «b. der Renditeminderung in Prozent für alle Kosten ausser inkl. den Risikoprämienkosten;»</p> <p>Begründung: Im Erläuterungsbericht zu Ziffer 5.1 (S. 76) wird festgehalten: <i>«Diese Transparenz ist notwendig, damit der Versicherte die Komponenten des gewünschten Produkts verstehen und sich überlegen kann, ob in seinem Fall eine Kombination von Risikoschutz und Sparen sinnvoll ist oder ob er allenfalls Vorteile hat, wenn er Sparen und Risikoschutz trennt.»</i></p> <p>Ein reiner Risikoschutz zur angegebenen reinen Risikoprämie steht auf dem Markt nicht zur Verfügung. Auch der reine Risikoschutz ist immer gekoppelt mit Kosten. Insofern ist der Ausweis sogar eher irreführend und weckt allenfalls völlig unrealistische Erwartungen bei Versicherungsnehmern. Im Übrigen verweisen wir auf die Begründung zu Art. 129a Abs. 5 E-AVO.</p>
<p>Anhang 5 BIB, Ziffer</p>	<p>Antrag zu Ziff. 5.1.1, Bst. c: Streichen</p>

E-AVO	Antrag SVV
5.1.1, Bst. c	<p>Begründung: Siehe Begründung zu Ziff. 5.1.1 Bst. b und Art. 129a Abs. 5</p>
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.2, Bst. a (mit Geltung auch für b-d)	<p>Antrag zu Ziff. 5.1.2, Bst. a: «a. bei periodisch finanzierten Kapitalversicherungen in Form von qualifizierten Lebensversicherungen mit kurzer Laufzeit von einer Laufzeit von 15 Jahren; und bei Produkten mit langer Laufzeit von einer Laufzeit von 30 Jahren; beide jeweils für eine Frau mit gesetzlichem Rentenalter bei Fälligkeit ohne zusätzliche risikoe erhöhende Merkmale;»</p> <p>Begründung: Abschnitt ist missverständlich, deshalb Präzisierungsvorschlag SVV: Unter Bst. a und b subsumieren wir in unserem Vorschlag nur die Kapitalversicherungen, unter Bst. c und d Rentenversicherungen. Im aktuellen Entwurf des Verordnungstextes würden unter Bst. a und b auch Rentenversicherungen fallen.</p>
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.2, Bst. b	<p>Antrag zu Ziff. 5.1.2, Bst. b: «b. bei durch Einmaleinlage finanzierten Kapitalversicherungen in Form von qualifizierten Lebensversicherungen mit kurzer Laufzeit von einer Laufzeit von zehn Jahren; und bei Produkten mit langer Laufzeit von einer Laufzeit von 20 Jahren; beide jeweils für eine Frau mit gesetzlichem Rentenalter bei Fälligkeit ohne zusätzliche risikoe erhöhende Merkmale;»</p> <p>Begründung: Abschnitt ist missverständlich, deshalb Präzisierungsvorschlag SVV: Unter Bst. a und b subsumieren wir in unserem Vorschlag nur die Kapitalversicherungen, unter Bst. c und d Rentenversicherungen. Im aktuellen Entwurf des Vorordnungstextes würden unter Bst. a und b auch Rentenversicherungen fallen.</p>
Anhang 5 BIB,	<p>Antrag zu Ziff. 5.1.2, Bst. c:</p>

E-AVO	Antrag SVV
<p>Ziffer 5.1.2, Bst. c</p>	<p>«c. für Leibrentenversicherungen und Zeitrentenversicherungen in Form von qualifizierten LeibrentenLebensversicherungen mit sofortigem Beginn von einer Frau mit gesetzlichem Rentenalter als Eintrittsalter; bei aufgeschobenen-Zeitrentenversicherungen von einer Laufzeit von 20 Jahren;»</p> <p>Begründung: Abschnitt ist missverständlich, deshalb Präzisierungsvorschlag SVV:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Per Definition gibt es keine «qualifizierten Leibrentenversicherungen» – Bst. c beschreibt sofort beginnende Rentenversicherungen, im aktuellen Entwurf des Vorordnungstextes wird jedoch im letzten Satz wieder auf aufgeschobene Renten Bezug genommen.
<p>Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.2, Bst. d</p>	<p>Antrag zu Ziff. 5.1.2, Bst. d: «d. für aufgeschobene Leibrentenversicherungen und Zeitrentenversicherungen in Form von qualifizierten Leibrenten-Lebensversicherungen von einer Frau mit gesetzlichem Rentenalter minus fünf Jahre Aufschubzeit als Eintrittsalter; bei aufgeschobenen Zeitrentenversicherungen von einer Laufzeit von 20 Jahren;»</p> <p>Begründung: Abschnitt ist missverständlich, deshalb Präzisierungsvorschlag SVV: Per Definition gibt es keine «qualifizierten Leibrentenversicherungen»</p>
<p>Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.3</p>	<p>Antrag zu Ziff. 5.1.3: «Die Gesamtkosten können wie im folgenden Beispiel tabellarisch dargestellt werden:</p>

E-AVO	Antrag SVV																
	<table border="1" data-bbox="365 403 1144 703"> <tr> <td colspan="4" data-bbox="365 403 1144 464">Versicherungsprämie CHF 3000 pro Jahr [bzw. «Einmaleinlage CHF 60 000.—»]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="365 464 555 612">Szenarien</td> <td data-bbox="555 464 745 612">Wenn Sie den Vertrag nach [1] Jahr auflösen</td> <td data-bbox="745 464 943 612">Wenn Sie den Vertrag nach der Hälfte der Vertragslaufzeit auflösen</td> <td data-bbox="943 464 1144 612">Bis Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="365 612 555 673">Renditeminderung (RIY) pro Jahr</td> <td data-bbox="555 612 745 673">[■] Prozent</td> <td data-bbox="745 612 943 673">[■] Prozent</td> <td data-bbox="943 612 1144 673">[■] Prozent</td> </tr> <tr> <td data-bbox="365 673 555 703">Risikokosten</td> <td data-bbox="555 673 745 703">CHF [■]</td> <td data-bbox="745 673 943 703">CHF [■]</td> <td data-bbox="943 673 1144 703">CHF [■]</td> </tr> </table> <p data-bbox="349 762 521 794">Begründung:</p> <ul data-bbox="349 802 1592 906" style="list-style-type: none"> – Die Tabelle ist entsprechend anzupassen – Letzte Zeile bzgl. den Risikokosten ist zu streichen (vgl. Ziff. 5.1.1 Bst. b und 5.1.1 Bst. c weiter oben) – Die Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 56 ff.) sind entsprechend anzupassen. 	Versicherungsprämie CHF 3000 pro Jahr [bzw. «Einmaleinlage CHF 60 000.—»]				Szenarien	Wenn Sie den Vertrag nach [1] Jahr auflösen	Wenn Sie den Vertrag nach der Hälfte der Vertragslaufzeit auflösen	Bis Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit	Renditeminderung (RIY) pro Jahr	[■] Prozent	[■] Prozent	[■] Prozent	Risikokosten	CHF [■]	CHF [■]	CHF [■]
Versicherungsprämie CHF 3000 pro Jahr [bzw. «Einmaleinlage CHF 60 000.—»]																	
Szenarien	Wenn Sie den Vertrag nach [1] Jahr auflösen	Wenn Sie den Vertrag nach der Hälfte der Vertragslaufzeit auflösen	Bis Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit														
Renditeminderung (RIY) pro Jahr	[■] Prozent	[■] Prozent	[■] Prozent														
Risikokosten	CHF [■]	CHF [■]	CHF [■]														
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.2.2	<p data-bbox="349 962 611 994">Antrag zu Ziff. 5.2.2:</p> <p data-bbox="349 1002 2018 1066">«Einmalige Kosten ohne Risikokosten werden als Renditeminderung dargestellt. Dazu gehören namentlich Ein- und Ausstiegskosten, einmalige Abschlusskosten einschliesslich Vertriebskosten und einmalige übrige Kosten.»</p> <p data-bbox="349 1114 521 1145">Begründung:</p> <p data-bbox="349 1153 1709 1185">Löschung von «ohne Risikokosten» (i.S.v. Risikoprämie), vgl. hierzu Begründung zu Art. 129b Abs. 2 Bst. f E-AVO.</p>																
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.2.3	<p data-bbox="349 1233 611 1265">Antrag zu Ziff. 5.2.3:</p> <p data-bbox="349 1273 2007 1377">«Laufende Kosten ohne Risikokosten werden als Renditeminderung dargestellt. Dazu gehören namentlich Fondskosten, Portfolio-Transaktionskosten, Performance-Gebühren sowie über die Laufzeit belastete Verwaltungskosten, laufende Abschlusskosten (inkl. Vertriebskosten) und laufende übrige Kosten.»</p>																

E-AVO	Antrag SVV																										
	<p>Begründung: Löschung von «ohne Risikokosten» (i.S.v. Risikoprämie), vgl. hierzu Begründung zu Art. 129b Abs. 2 Bst. f E-AVO.</p>																										
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.2.4	<p>Antrag zu Ziff. 5.2.4: Streichen</p> <p>Begründung: Begründung siehe Art. 129b Abs. 2 Bst. f E-AVO.</p>																										
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.2.7	<p>Antrag zur Tabelle in Ziff. 5.2.7: «</p> <table border="1" data-bbox="360 836 1218 1315"> <tr> <td colspan="4">Diese Tabelle zeigt Ihnen die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Kosten auf das Versicherungsprodukt</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Einmalige Kosten ohne Risikokosten</td> <td>Einstiegskosten</td> <td><input type="checkbox"/> Prozent</td> <td>Produktindividuell anzugeben</td> </tr> <tr> <td>Ausstiegskosten</td> <td><input type="checkbox"/> Prozent</td> <td>Produktindividuell anzugeben</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Laufende Kosten ohne Risikokosten</td> <td>Portfolio-Transaktionskosten</td> <td><input type="checkbox"/> Prozent</td> <td>Produktindividuell anzugeben</td> </tr> <tr> <td>Sonstige laufende Kosten</td> <td><input type="checkbox"/> Prozent</td> <td>Produktindividuell anzugeben</td> </tr> <tr> <td>Dies ergibt die Renditeminderung pro Jahr</td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Prozent</td> <td>Summe</td> </tr> <tr> <td>Zusätzlich kommen Risikokosten in der Höhe von</td> <td></td> <td>CHF <input type="checkbox"/></td> <td>Produktindividuell anzugeben</td> </tr> </table> <p>»</p>	Diese Tabelle zeigt Ihnen die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Kosten auf das Versicherungsprodukt				Einmalige Kosten ohne Risikokosten	Einstiegskosten	<input type="checkbox"/> Prozent	Produktindividuell anzugeben	Ausstiegskosten	<input type="checkbox"/> Prozent	Produktindividuell anzugeben	Laufende Kosten ohne Risikokosten	Portfolio-Transaktionskosten	<input type="checkbox"/> Prozent	Produktindividuell anzugeben	Sonstige laufende Kosten	<input type="checkbox"/> Prozent	Produktindividuell anzugeben	Dies ergibt die Renditeminderung pro Jahr		<input type="checkbox"/> Prozent	Summe	Zusätzlich kommen Risikokosten in der Höhe von		CHF <input type="checkbox"/>	Produktindividuell anzugeben
Diese Tabelle zeigt Ihnen die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Kosten auf das Versicherungsprodukt																											
Einmalige Kosten ohne Risikokosten	Einstiegskosten	<input type="checkbox"/> Prozent	Produktindividuell anzugeben																								
	Ausstiegskosten	<input type="checkbox"/> Prozent	Produktindividuell anzugeben																								
Laufende Kosten ohne Risikokosten	Portfolio-Transaktionskosten	<input type="checkbox"/> Prozent	Produktindividuell anzugeben																								
	Sonstige laufende Kosten	<input type="checkbox"/> Prozent	Produktindividuell anzugeben																								
Dies ergibt die Renditeminderung pro Jahr		<input type="checkbox"/> Prozent	Summe																								
Zusätzlich kommen Risikokosten in der Höhe von		CHF <input type="checkbox"/>	Produktindividuell anzugeben																								

E-AVO	Antrag SVV
	<p>Begründung: Analog zu jener bei Art. 129a Abs. 5 E-AVO sowie Art. 129b Abs. 2 Bst. f Ziff. 1-5 E-AVO (die Tabelle ist entsprechend anzupassen).</p> <p>Nachvollzug der Anträge in Anhang 5 BIB, Ziffern 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4, d.h. Streichen «ohne Risikokosten» in der ersten Spalte, Zeilen 2+3 sowie Löschen der letzten Zeile «Hinzu kommen Risikokosten in der Höhe von».</p> <p>Risikokosten (i.S.v. Risikoprämie) werden unter der Zeile «Laufende Kosten» in der zweiten Spalte aufgeführt (=laufende Kosten/sonstige laufende Kosten).</p>

Erläuternder Bericht

E-AVO	Antrag SVV
<p>5b Abs. 1</p>	<p>Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 5b Abs. 1, Seite 10: «Wie bislang gelten Dienstleistungen, die von einer Gruppengesellschaft gegenüber einer anderen Gruppengesellschaft erbracht werden, als versicherungsnah, soweit sich diese nicht als Versicherungsgeschäft qualifizieren.»</p> <p>Klarstellung, dass nicht alle diese Dienstleistungen von Gruppengesellschaften an andere Gruppengesellschaften «versicherungsnah» sind, da auch Geschäfte im Bereich der Versicherung (Kernfunktionen) erbracht werden (z.B. Claims Services, Underwriting Services oder aber auch IT Services zur Unterstützung des Versicherungsgeschäfts von Tochtergesellschaften).</p>
<p>5b Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 5b Abs. 2 Bst. b, 3.–5. Satz, Seite 11: «Die Berücksichtigung im SST erfolgt nach Massgabe der Artikel 9a, insbesondere Absatz 1 und 3, und 9b VAG sowie Artikel 21 ff. AVO. Sie hängt von Art und vom Umfang des Risikos des versicherungsfremden Geschäfts ab. Ob und gegebenenfalls wie es zu berücksichtigen ist, hängt von seiner Wesentlichkeit ab. Es ist somit eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen. Falls das Modell gemäss Artikel 45 Absatz 3 E-AVO die spezifische Risikosituation nicht genügend abbildet und das Geschäft nicht gemäss Artikel 46 AVO berücksichtigt wird, richten sich</p>

E-AVO	Antrag SVV
	<p>allfällige angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital nach Artikel 53b AVO. Die FINMA kann bei unzureichender Modellierung oder zur Abdeckung operationeller Risiken bspw. der Risikosituation angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital verfügen.»</p> <p>Die explizite Forderung des Verordnungstextes, das Geschäft im SST zu berücksichtigen, ist an sich redundant. Die Berücksichtigung ergibt sich bereits aus Art. 9a Abs. 1 und 3 E-VAG.</p> <p>Trotzdem ist es für Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft sinnvoll, zusätzlich zu den anderen Anforderungen an das Risikomanagement, deren Berücksichtigung im SST ausdrücklich zu erwähnen. So ist allfälligen Missverständnissen vorgebeugt. Ausserdem ergibt sich damit die Möglichkeit, die Art der Berücksichtigung weiter zu erklären.</p> <p>Konkret sollte für die Behandlung im SST, wie im übrigen Risikomanagement, zunächst die rechtliche Grundlage zitiert werden. Die Artikel 9a und 9b E-VAG sind wichtige Determinanten der Behandlung im SST, wie auch die Artikel 21 bis 53b E-AVO. Daraus ergeben sich insbesondere die zu berücksichtigenden Risiken sowie die Würdigung des Einzelfalls und das Wesentlichkeitsprinzip. Falls das Geschäft wesentlich ist, so dass es explizit berücksichtigt werden muss, kann das im Rahmen eines angepassten Standardmodells oder internen Modells oder durch Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital geschehen.</p> <p>Die explizite Erwähnung von operationellen Risiken im Zusammenhang mit Kapitalaufschlägen auf dem Zielkapital oder Kapitalabschlägen auf dem risikotragenden Kapital im fünften Satz der ursprünglichen Fassung ist problematisch, setzt diese doch eine vorgängige Verfügung im Einzelfall gemäss Artikel 9b Abs. 2 Satz 2 VAG voraus, wovon im Allgemeinen nicht ausgegangen werden kann. Schliesslich vermeidet die eingegebene Neufassung den nicht angemessenen Begriff «versicherungsfremd».</p>

E-AVO	Antrag SVV
5c	<p>Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 5c, Seite 11:</p> <p>Mit Blick auf die EU-Regelung scheint es uns sachgerechter, den Terminus «versicherungsfremd» nicht zu verwenden. Das gilt für die gesamten Erläuterungen zum Art. 5c.</p> <p>Im 5. Satz der Erläuterungen zum Art. 5c, wonach die Risiken neben beherrschbar auch überschaubar sein müssen, erfolgt unseres Erachtens eine Erweiterung des Verordnungstextes. Der Verordnungstext sieht nur das Erfordernis der Beherrschbarkeit vor. Der Terminus «überschaubar» ist daher zu streichen.</p>
30 Abs. 3	<p>Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 30 Abs. 3, Seite 19:</p> <p>Der zweite Paragraph ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>«Insbesondere wird der bestmögliche Schätzwert durch den Ausschluss von Kapitalkosten als Teil des Werts der Versicherungsverpflichtungen nach Artikel 30 Absatz 1 E-AVO vom Mindestbetrag nach Absatz 4 abgegrenzt. Bei Aktiva aus Versicherungsverträge (z.B. angenommene Rückversicherung oder Retrozession), ist das Ausfallrisiko gemäss Art. 29 Abs. 1 der Gegenpartei zu berücksichtigen.»</p>
40 Abs. 2	<p>Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 40 Abs. 2, Seite 28:</p> <p>Der Abschnitt ist gem. Antrag zu Art. 40 Abs. 2 (vgl. Seite 6 der SVV-Stellungnahme) anzupassen.</p> <p>«Die Norm ist eine leichte Kürzung entspricht der bisherigen (Art. 46 Abs. 2) und verweist auf Absatz 3, der auch für Rückversicherung und Retrozession von Risiken relevant ist. Selbstverständlich ist auch in diesem Zusammenhang das Wesentlichkeitsprinzip zu beachten.»</p> <p>Der erläuternde Bericht betont somit die Kontinuität mit der bestehenden AVO.</p>
79 Abs. 1	<p>Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 79 Abs. 1, Seite 37:</p> <p>«Es obliegt der Eigenverantwortung der Versicherung, ausschliesslich jene L-QIF an-zurechnen, die die Anforderungen bezüglich zulässiger Werte erfüllen: Bei Vorliegen einer unternehmensspezifischen Liste zulässiger Werte dürfen die anzurechnenden L-QIF (bzw. RAIFs) nur in Werte investieren, die auf dieser Liste stehen.»</p>

E-AVO	Antrag SVV
<p>129b Abs. 2</p>	<p>Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 129b Abs. 2, Seite 57: «Die Vorgaben in Absatz 2 sind wichtig, weil aktuelle Beispiele und Reklamationsfälle zeigen, dass die Ablaufleistungen in der Realität durchaus tiefer sein können, als jene einer risikolosen Anlage. Für die Risikobetrachtung ...».</p> <p>Die «Reklamationsfälle» beziehen sich auf frühere Versicherungsabschlüsse. In den letzten Jahren haben die Versicherungsgesellschaften jedoch hinsichtlich Transparenz sehr viel weiterentwickelt. Der Bezug auf Reklamationsfälle ist damit nicht angemessen. Die Versicherungsgesellschaften werden einerseits an den Pranger gestellt und andererseits könnten dadurch von Kunden Begehrlichkeiten von Forderungen von abgelaufenen Verträgen entstehen.</p>
<p>155 Abs. 1</p>	<p>Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 155 Abs. 1, Seite 62: «Die Norm kommt sodann bei Produkten zur Anwendung, bei denen eine Pflicht zur Bildung von Altersrückstellungen besteht. Vorzeitige Auflösung umfasst ...».</p> <p>Auf S. 62 wird zu Abs. 1 festgehalten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Norm anwendbar ist, wenn das Versicherungsunternehmen ein entsprechendes Produkt überhaupt anbietet und – bei Produkten, bei welchen eine Pflicht zur Bildung von Altersrückstellungen besteht. <p>Dies könnte im zweiten Fall implizieren, dass bei Produkten, bei welchen eine Rückstellung zwingend gebildet werden muss (aus welchen Gründen auch immer), auch eine Pflicht zur Rückerstattung besteht bzw. eben die FINMA gestützt auf Art. 54 Abs. 4 E-AVO aufsichtsrechtlich über die Verwendung der Rückstellungen bestimmen könnte.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass im Kommentar stets von der «Option» der Versicherungsunternehmen gesprochen wird, die sie wahrnehmen können (aber nicht müssen), andererseits wird die «Pflicht zur Bildung von Altersrückstellungen» bei Produkten betont und der FINMA die Kompetenz zugesprochen, über die Verwendung zu entscheiden. Dies erweckt den Eindruck, als bestünde hier nicht nur Entscheidungsfreiheit für die Versicherungsunternehmen, sondern – aus ungenannten Gründen – auch eine Pflicht zur Bildung bzw. Weitergabe von Rückstellungen bei gewissen Produkten.</p>

<p>E-AVO</p>	<p>Antrag SVV</p>
	<p>Der Kommentar ist hier somit nicht eindeutig formuliert, ob ein zu entwickelndes Produkt mit Altersrückstellungen sowie auch deren Weitergabe nun in der Entscheidungsmacht des Versicherungsunternehmens liegt oder ob es dafür auch eine Verpflichtung (z. B. seitens Aufsicht) geben wird.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, den erläuternden Bericht in diesem Punkt zu berichtigen bzw. klarzustellen, dass sich die Verpflichtung nur auf die Bildung der Rückstellung bezieht, soweit das Versicherungsunternehmen ein solches Produkt freiwillig anbietet und auch freiwillig die Weitergabe der Rückstellung bei Auflösung des Vertrages vorsieht.</p>
<p>Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1, zweitletz- ter Ab- schnitt</p>	<p>Antrag zum erläuternden Bericht zu Anhang 5 BIB, Ziff. 5.1, Seite 76, Ziff. 5.1, zweitletzter Abschnitt:</p> <p>«Für die Berechnung der Renditeminderung pro Jahr (RIY) ist von der Bruttorendite auszugehen. Kann diese nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau bestimmt werden, ist an Stelle der Bruttorendite eine standardisierte Rendite von einem Wert von drei Prozent auszugehen zu verwenden.»</p> <p>Entsprechend derjenigen zu Ziff. 5.1.1, Bst. a.</p>